
Persistenter Identifier: 991084217_0005
Titel: Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung - 5.1939
Ort: Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung des Deutschen
Instituts für Internationale Pädagogische Forschung
Signatur: 02 A 2547
Strukturtyp: PeriodicalVolume
PURL: http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/991084217_0005/1/

öffentlichen Höheren Schulen gleichwertig anerkannt werden, die der Reichsgemeinschaft der deutschen Privatschulen angehören. Ich lege Wert darauf, daß auch die Unterhaltsträger der privaten mittleren Schulen der Reichsgemeinschaft beitreten und ordne daher folgendes an:

1. Mit der Genehmigung zur Errichtung einer privaten mittleren Schule ist künftig die Auflage zu verbinden, daß der Unterhaltsträger binnen einer Frist von sechs Wochen die Aufnahme in die Reichsgemeinschaft der deutschen Privatschulen e. V. nachzuweisen hat. Erbringt er den Nachweis nicht, so ist die Genehmigung zu widerrufen.
2. Bestehende private mittlere Schulen haben der zuständigen Schulaufsichtsbehörde bis zum 1. Oktober d. Jz. nachzuweisen, daß ihr Unterhaltsträger Mitglied der Reichsgemeinschaft der deutschen Privatschulen e. V. geworden ist.
3. Private mittlere Schulen, deren Unterhaltsträger nicht in die Reichsgemeinschaft der deutschen Privatschulen e. V. aufgenommen worden sind, sind zum Ende des Schuljahres (31. März 1940) aufzulösen, sofern sie nicht von einem Träger öffentlichen Rechts oder einem für die Aufnahme in die Reichsgemeinschaft geeigneten anderen privaten Unterhaltsträger übernommen worden sind oder begründete Aussicht hierfür besteht. Vor Genehmigung der Übernahme durch einen anderen privaten Unterhaltsträger ist mit der Reichsgemeinschaft der deutschen Privatschulen Fühlung zu nehmen.

Über die Durchführung dieses Erlasses ist mir bis Ende dieses Schuljahres zu berichten. Die Auflösung privater mittlerer Schulen in Preußen bedarf meiner Genehmigung.

Berlin, den 26. Juli 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: *H o l f e l d e r.*

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder (außer Preußen), den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, den Herrn Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich in Wien, den Herrn Reichsstatthalter für den Sudetengau in Reichenberg und die Herren Regierungspräsidenten (Schulabteilung) in Preußen. — E II e 1144.
(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 S. 437.)

437. Unfälle von Kindern durch Berühren herabhängender Enden aus einem Flugzeug über eine Hochspannungsleitung gefallener Drähte.

Der Herr Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe teilt mir folgendes mit:

Im heutigen starken Flugbetrieb kommt es zuweilen vor, daß von einem Flugzeug ein Antennen-

oder Schleppdraht herabfällt. Diese Drähte sind meist so leicht, daß der herabfallende Draht beim Auftreffen auf die Erde allein keinen Schaden anrichtet. Fällt dagegen solch ein Draht auf eine Hochspannungs- oder Starkstromleitung, so ist äußerste Vorsicht geboten. Durch Berühren des herabhängenden Endes solcher über eine Freileitung gefallener Drähte sind in letzter Zeit in mehreren Fällen Kinder und Halberwachsene schwer verletzt oder gar getötet worden. Mit Bezug auf meinen Runderlaß vom 17. Mai 1939 — E II a 865 E III — (Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. S. 322) ersuche ich, in allen Schulen die Schüler und Schülerinnen auf die großen Gefahren aufmerksam zu machen, die das Berühren derartiger Drähte mit sich bringt, auch wenn sie nicht in unmittelbarer Nähe einer Freileitung liegen. Wer das Herabfallen eines solchen Drahtes bemerkt oder einen Draht findet, hat die Pflicht, dies sofort der nächsten Polizeistelle oder dem nächstgelegenen Fliegerhorst zu melden. Es muß erreicht werden, daß kein Unbefugter den Draht berührt und daß auch keine Tiere mit dem Draht in Berührung kommen.

Dieser Erlass wird nur in Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. veröffentlicht.

Berlin, den 2. August 1939.

Der Reichsminister
für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: *R o h l b a c h.*

An die Unterrichtsverwaltungen der Länder, den Herrn Reichskommissar für das Saarland in Saarbrücken, die Herren preussischen Regierungspräsidenten, die Herren Oberpräsidenten (Abteilung für höheres Schulwesen) und den Herrn Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin. — E II a 2379 K I b, E III.

(Deutsch. Wiss. Erziehg. Volksbildg. 1939 S. 438.)

438. Gewährung von Schulgeldfreistellen an Schüler der untersten Klassen der Höheren Schulen.

Zum Bericht vom 13. Juli 1939 — III/E III-859 —.

Ihre Auffassung trifft zu. Eine dem letzten Satz von Ziffer 3 des Erlasses vom 12. September 1923 (Zentrbl. f. d. ges. Unterr.-Verw. S. 337) entsprechende Vorschrift ist in den Durchführungs-vorschriften zum Schulgeldgesetz nicht mehr enthalten.

Schulgeldermäßigung und Schulgeldbefreiung sollen begabten minderbemittelten Kindern das Verbleiben und den Zugang zur Höheren Schule ermöglichen. Daher können auch Kindern der untersten Klassen diese Vorteile gewährt werden. Das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für die Vergünstigung ist vom Anstaltsleiter bei den unteren Jahrgängen besonders sorgfältig zu prüfen.